



Gemeinde Altenbeken

Verwaltungsvorlage

BA/026/18

Amt	Bauamt
Abteilung	
Berichterstatter	Sänger, Thomas

Vorlagen-Datum	20.03.2018
----------------	------------

Gremium	Termin	TOP-Nr.	Öffentlichkeitsstatus
Bau-, Natur- und Umweltausschuss	12.04.2018	7	öffentlich

Betreff: Endgültige Herstellung der Wienackerstraße
a) Abweichungssatzung nach § 8 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Gemeinde Altenbeken vom 25.03.1992
b) Widmung der Straße nach § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

Sach- und Rechtslage:

Die Wienackerstraße wurde 2016 endgültig ausgebaut.

Der Rat der Gemeinde Altenbeken hat bereits am 10.12.2015 beschlossen, dass die Wienackerstraße ohne Gehwege per Abweichungsbeschluss nach § 8 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Gemeinde Altenbeken vom 25.03.1992 endgültig hergestellt wird.

Nach § 8 Abs. 3 Satz 2 der o.g. Satzung ist ein solcher Abweichungsbeschluss als Satzung öffentlich bekanntzumachen.

Der entsprechende Entwurf der Satzung ist dieser Vorlage beigelegt.

Um die Erschließungsbeiträge für den Endausbau abrechnen zu können, ist neben der öffentlichen Bekanntmachung des Abweichungsbeschlusses als Satzung auch die Widmung der Straße erforderlich.

Daher ist die Wienackerstraße nach endgültiger Herstellung nun nach § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen auch dem öffentlichen Verkehr zu widmen.

Der entsprechende Entwurf der öffentlichen Bekanntmachung über die Widmung ist dieser Vorlage ebenfalls beigelegt.

Beschlussvorschlag:

zu a) Dem Rat der Gemeinde Altenbeken wird empfohlen, die dieser Verwaltungsvorlage beigelegte Satzung zur Änderung des § 8 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Gemeinde Altenbeken vom 25.03.1992 zu beschließen.

zu b) Dem Rat der Gemeinde Altenbeken wird empfohlen, die Wienackerstraße dem öffentlichen Verkehr nach § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zu widmen.